

## Hinweise zum Auskunftsbogen des Kindertagesstätten Beitrages

Bitte tragen Sie die Daten deutlich lesbar ein, kreuzen Sie das Zutreffende an und fügen alle erforderlichen Unterlagen/Belege bei.

### zu Punkt 1 - Persönliche Daten:

Die Angaben über Kontaktmöglichkeiten helfen uns, Rückfragen schnell mit Ihnen klären zu können.

### zu Punkt 2 –Geschwister, die im selben Haushalt leben:

Bitte geben Sie weitere Geschwister im Auskunftsbogen mit an. Hierbei kann es sich sowohl um minderjährige wie auch volljährige Geschwister handeln. Volljährige Kinder werden nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG berücksichtigt.

Durch die Angabe aller sich im selben Haushalt befindlichen Kinder kann eine Reduzierung des Elternbeitrags erfolgen.

Bei Besuch einer Tageseinrichtung durch eines der Geschwisterkinder geben Sie diese mit an. Zu den Tageseinrichtungen gehören Krippen, Kindertagesstätten, der Hort und die Nachmittagsbetreuung an Schulen.

### zu Punkt 3 – Erklärung zu den Einkünften:

Die Höhe Ihres zu zahlenden KiTa-Beitrages richtet sich nach den gesamten Jahreseinkünften der Haushaltsgemeinschaft, in der Ihr Kind lebt. **Die Einkünfte sind für das Vorjahr nachzuweisen.**

**Ausnahme:** Wenn sich Ihre Einkünfte im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich um mindestens 15% verringern oder erhöhen, sind Ihre Einkünfte des laufenden Jahres zu belegen.

Sofern Sie Ihre Einkünfte nicht nachweisen und mit der Festsetzung des Kita- Beitrages der höchsten Stufe einverstanden sind, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

Ansonsten kreuzen Sie bitte die entsprechenden Einkunftsarten an und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bei.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das steuerpflichtige Bruttoentgelt oder die entsprechenden Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. „**Sonderzuwendungen**“ (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc.) werden mit berücksichtigt.

Sollte es sich bei Ihnen um Einkünfte aus selbständiger oder landwirtschaftlicher Tätigkeit handeln, erfolgt die Festsetzung des KiTa-Beitrags durch Einreichung von Einkommensteuerbescheiden des Vorjahres oder im Falle von Landwirten des letzten vorhandenen Steuerbescheides.

### Steuerpflichtige Einkünfte

Bitte legen Sie entsprechende Unterlagen bei.

- aktueller Steuerbescheid oder
- Bescheinigung des voraussichtlichen Gewinns des vorangegangenen Kalenderjahres vom Steuerberater oder
- Bilanz oder
- Gewinn und Verlustrechnung oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung

Einkünfte aus Kapitalvermögen/Vermietung und Verpachtung

- aktueller Steuerbescheid oder
- Steuerbescheinigung des vorangegangenen Kalenderjahres

### **Sonstige Einkünfte**

- Rentenbescheide
- Bescheide über Halbwaisen- oder Hinterbliebenenrente
- Stipendiennachweis

Unterhaltsleistungen

- Bei Unterhaltsleistung vom Vater oder Mutter der aktuelle Kontoauszug
- Bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz den aktuellen Bescheid oder Kontoauszug

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

- Bewilligungsbescheid

Lohnersatzleistungen

- Bewilligungsbescheide des Arbeitsamtes
- Bescheid von der Krankenkasse

Steuerfreie bzw. pauschal versteuerte Einnahmen

- Bescheinigung des Arbeitgebers (Mutterschaftsgeld, Nachtzuschläge, Fahrtkosten etc.)
- Elterngeldbescheid
- Kindergeldbescheid

Lfd. oder ergänzende Sozialleistungen

- aktueller Bescheid über Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- aktueller Bescheid über die Kostenübernahme des Kita-Beitrages
- aktueller Bescheid über Wohngeld
- aktueller Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- aktueller Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- aktueller Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Falls Sie Sozialleistungen beantragt haben, vermerken Sie dies bitte auf dem Auskunftsbogen und reichen Sie den Bewilligungsbescheid nach Erhalt bei uns ein.

### **zu Punkt 4 - Abzüge:**

Um die zutreffenden Abzüge ermitteln zu können, füllen Sie bitte die entsprechenden Kästchen aus. Weitere Abzüge, z. B. Unterhaltsleistungen, Behindertenpauschbetrag und Kinderfreibetrag erfolgen nur, sofern die erforderlichen Nachweise beigelegt sind.

### **zu Punkt 5 - Werbungskosten:**

Werbungskosten werden in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages berücksichtigt. Sollten jedoch höhere Werbungskosten entstehen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an, und fügen Sie den Steuerbescheid des vorherigen Kalenderjahres bei.

### **zu Punkt 6 – Anzeigepflichten:**

Veränderungen sind uns mitzuteilen.

### **zu Punkt 7 - Erklärung:**

Bitte denken Sie daran, den Auskunftsbogen zu unterschreiben.

Die Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten der mit dem Kind zusammen lebt ist ausreichend!